Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1876.) Verordnung über die Sportelfreiheit der Militairpersonen. Vom 17. Februar 1838.

ad 342 T. 2890.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns auf den Antrag Unsers Staatsministeriums bewogen gefunden, über die Sportelfreiheit der Militairpersonen, unter Aufhebung aller über diesen Gegenstand bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit dieselben mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, was folgt:

Allen im aktiven Militairdienst stehenden Feldwebeln, Wachtmeistern, Unteroffizieren und Soldaten, allen andern Militairpersonen gleichen Ranges, sie mögen bei den Linientruppen, den Landwehrstämmen oder bei den Garnison- und Invaliden-Kompagnien angestellt seyn, auch den Landwehrmannschaften gleicher Kathegorie, insoweit sie sich außer der gewöhnlichen Uebungszeit im aktiven Dienst befinden, den aktiven Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und den bei dem Kriegswesen verpflichteten und im Dienste stehenden niederen Beamten, Feldpost-Bedienten und Trainsoldaten, welche nur den Rang der Feldwebel, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten haben; ferner den im Dienst befindlichen Gensdarmen gleichen Ranges und den reitenden Feldjägern — soll für ihre Person, imgleichen ihren Ehefrauen, ohne Unterschied ihres Aufenthalts, und ihren in der Garnison bei dem Vater lebenden, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, die Befreiung sowohl von Gerichtsgebühren, als den sonst vorkommenden gerichtlichen Kosten in Prozessen und Untersuchungen, sowie in Testamentssachen, für die Dauer des Militairdienstes unter folgenden Beschränkungen zustehen:

(Ausgegeben zu Berlin den 17. März 1838.)

1) Diese Befreiung erstreckt sich nur auf diejenigen gerichtlichen Geschäfte, welche nach dem wirklichen Eintritt in den aktiven Militairdienst bis zur Entlassung aus demselben vorfallen. Durch Beurlaubungen auf bestimmte Zeit wird diese Befreiung nicht aufgehoben, wogegen die zur Reserve entlassenen oder sonst auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften auf diese Kostenfreiheit keinen Anspruch haben.

2) Sie fällt weg bei allen Prozessen, in welchen die Militairpersonen in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten oder aus dem Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes klagen oder belangt werden.

3) Sie beschränkt sich in Testamentssachen auf die Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen der erwähnten Militairpersonen selbst, und bezieht sich nicht auf die ihrer Ehefrauen und Kinder.

4) Hinsichtlich des Kostenersatzes an den Gegner genießen jene Militair-Personen gleiche Rechte mit dem Fiskus. Doch kann eine Einziehung der dem Gegner zu erstattenden Kosten während der Militairdienstzeit niemals durch Beschlagnahme ihres Soldes oder durch Exekution in ihr am Garnisonorte befindliches Mobiliar erfolgen, sondern nur aus den ihnen zugehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten, ausstehenden Forderungen und öffentlichen Papieren, aus dem vorgefundenen, den Betrag eines einmonatlichen Soldes übersteigenden baaren Gelde, goldenen, silbernen oder andern Medaillen, Juwelen und Kleinodien.

5) Eben diese Vorschriften sind bei der Einziehung aller, sowohl vor Eintritt in den Militairdienst, als während der Dauer desselben erwachsenen und rückständig gebliebenen zulässigen Gerichtskosten zu beobachten.

6) Die nach vorstehenden Bestimmungen eintretende Sportelfreiheit der Militairpersonen befreit dieselben nicht von den Beiträgen zu den Kommunkosten im Konkurse.

7) Hat eine zur Sportelfreiheit berechtigte Militairperson ihr Militair-Dienstverhältniß der Gerichtsbehörde nicht angezeigt und die von ihr erforderten Gerichtskosten bezahlt, so findet deren Zurückzahlung nicht Statt.

8) Auf Befreiung von Gebühren, welche Anwalten, Advokaten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern in demjenigen Theile der Rheinprovinz,

vinz, in welchem das Französische Recht Gültigkeit hat, sowie den Justiz-Kommissarien und Advokaten in den übrigen Provinzen angewiesen sind, haben sie nur insofern Anspruch, als sie zum Armenrecht zugelassen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1877.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1838., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Städte Strzelno und Labischin im Großherzogthum Posen.

Auf Ihren Bericht vom 7. v. M. will Ich den Städten Strzelno und Labischin im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 24. Februar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1878.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. März 1838., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1838. publizirt wird.

Ich habe den Mir unterm 23. v. M. überreichten Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1838. genehmigt und vollzogen und sende Ihnen denselben zurück, um ihn nach Maaßgabe Meiner Order vom 17. Januar 1820. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 4. März 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Allge-

Allgemeiner Etat

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben

für das Jahr

1838.

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,083,000
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin		917,000
4.	Aus der Postverwaltung		1,200,000
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie		928,000
6.	Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,847,000 Rthlr.	
	b) an Klassensteuer	6,502,000 „	
	c) an Gewerbesteuer	2,054,000 „	
		18,403,000 Rthlr.	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und andern Kommunikations-Anstalten, ferner an Stempelsteuer ..	20,130,000 „	
	e) an Einkommen aus der Salzregie	5,620,000 „	
			44,153,000
7.	An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		400,000
			= 52,681,000

	Ausgabe.		Betrag. Rthlr.
1.	Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten ...	6,067,000 Rthlr.	
	b) zur Schuldentilgung	2,470,000 =	
		8,537,000 Rthlr.	
	c) zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden	41,000 =	8,578,000
2.	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emirirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, sowie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000 Rthlr.	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803. beruhen, oder sonst traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind	1,502,000 =	2,468,000
3.	An dauernden Renten:		
	a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	331,000 Rthlr.	
	b) für eingezogene Kapitalien und Amtskautionen	742,000 =	1,073,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staatsministerii, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv und für die Provinzialarchive, das Staatssekretariat, für die Ober-Rechnungskammer, die General-Ordenskommission und für das statistische Büreau		293,000
5.	Für das Ministerium der Geistlichen Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten		2,817,000
6.	Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommission		2,414,000
7.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		671,000
8.	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten		23,436,000
9.	Für das Justizministerium, außer den Gerichtssporteln		2,166,000
10.	Für die Central-Finanzverwaltung, und zwar:		
	a) für das Finanzministerium und für die General-Staatskasse	151,000 Rthlr.	
	b) für die Generalverwaltung der Domainen und Forsten ..	98,000 =	249,000
11.	Dem Finanzministerium, für die Verwaltung für Handel und Fabrikation, imgleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen ..		1,389,000
12.	Demselben zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien .		2,925,000
13.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen		1,710,000
14.	Für die Haupt- und Landgestüte......................................		169,000
15.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals .		2,323,000
			52,681,000

Berlin, den 23. Februar 1838.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(No. 1878.)

Berichtigung eines Druckfehlers.

In dem unter No. 1868. abgedruckten Gesetze vom 23. Januar 1838. (Seite 78.) ist §. 4. im 2ten Absatze statt:

„In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße **auch** verhältnißmäßige Gefängniß ꝛc. Strafe erkannt werden ꝛc.“

zu lesen:

„In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße **auf** verhältnißmäßige Gefängniß ꝛc. Strafe erkannt werden ꝛc.“